

# **Wasserwehrsatzung der Stadt Löbnitz**

Aufgrund von § 102 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 . der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333,351) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Stadtrat von Löbnitz mit Beschluss vom 06. Juli 2005 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Löbnitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren bei Hochwasser im Stadtgebiet von Löbnitz, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
- (2) Das Nähere wird in einem Hochwasseralarm- und Einsatzplan geregelt.
- (3) Darüber hinaus, sind bei Ausrufung der jeweiligen Alarmstufe für das Stadtgebiet durch die untere Wasserbehörde entsprechend der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift zur Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 554), in Anlehnung der Verwaltungsvorschrift zur Hochwassermeldeordnung, folgende Maßnahmen und Handlungen zu treffen:
  - a) Alarmstufe I: Meldedienst
    - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
    - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft
  - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe I)
    - Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke

und Ausuferungsgebiete

- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Wasserwehr
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten

c) Alarmstufe III: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe I und II)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch zuständigen Wachdienst an den Gewässern
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdung und Schäden
- Einrichtung eines Einsatzstabes und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe I bis III)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte
- Beseitigung von Schäden

(4) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und bei konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(5) Die Stadtverwaltung stellt zusätzlich einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, sowie der sich in, an, unter und über ihnen befindlichen baulichen Anlagen
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen
- c) die Art der Alarmierung
- d) den Versammlungsort
- e) die Ablösung und Versorgung
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- h) die Nachrichtenübermittlung

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und beendet ihn. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr wesentlicher Gefahren, wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dieser Satzung wahr.

#### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr Löbnitz
- b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstückseigentümer/ -besitzer und Gewerbetreibenden

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) bis d) sollen einen Bescheid mit folgendem Inhalt erhalten:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Absatz 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

#### **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann als durch den herangezogenen selbst. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Rettungsleitstelle über die Notrufnummer 112 zu benachrichtigen.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an die Eigentümer und Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Pkt. 2 HWNAV).
- (2) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt und der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Absatz 8 Pkt. 2 HWNAV).

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, den 27.07.2005

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung „**Wasserwehrsatzung der Stadt Löbnitz**“

die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 06.07. 2005 beschlossen hat

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 27.07. 2005

Gotthard Troll  
Bürgermeister

(Siegelabdruck)